Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Feuerwehrkostensatzung –

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr,
- Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sowie des § 17 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetzes – SächsStrG).
Als Leistung gilt unter anderem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2) Die Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. richten sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (AAO), der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung,
8. Tätigkeiten zur Planung, zum Betrieb sowie zur In- und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und von Schließanlagen mit Feuerwehrschließung (für Auslagen für Verbrauchsmaterial gilt Nr. 3 gleichermaßen)
9. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch Leistungen zur Einsatzvorbereitung entstehen, ist verpflichtet
1. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird oder sonstige Nutzungsberechtigte,
2. derjenige, in dessen Interesse das Einvernehmen u.a. zu Feuerwehrplänen, Laufkarten, Brand-

schutzordnungen und Sicherheitskonzepten erklärt wird. Das schließt alle vorbereitenden Tätigkeiten, wie Abstimmungen, ein,

3. derjenige, in dessen Interesse die Zustimmung zu Schutzmaßnahmen im Sinne von §§ 35 und 36 SächsVStättVO oder die Genehmigung zur Erprobung von Pyrotechnik erfolgt.

(3) Entstehen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Aufwendungen aus Leistungen nach Absatz 1 Nr. 6, 7, 8 oder Absatz 2 sind diese auch dann kostenpflichtig, wenn durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. keine Leistung erbracht wurde, sofern der grundsätzlich Kostenersatzpflichtige die Nichterbringung der Leistung zu vertreten hat.

§ 4
Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt.
Für folgende Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung werden nach dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist; bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
4. Beseitigung von Verunreinigungen auf Straßen, soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt,
5. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die sich laut DIN-Norm auf den Fahrzeugen befindlichen Geräten. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und bildet die Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache (Status 2). Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

(4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro begonnene Viertelstunde; bei der Brandverhütungsschau pro Stunde.

(5) Der Kostenersatz setzt sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. für die eingesetzten Fahrzeuge.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Weißwasser/O.L. vorgehalten werden. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert den Kostenschuldnern berechnet werden. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien und gegebenenfalls anfallende Entsorgungskosten, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Die Durchführung von Brandsicherheitswachen mit dem dafür festgelegten Personal- und Materialansatz gilt dabei als Einsatz.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung gestellt werden.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG genannten Personen verlangt.
(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Anlage
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

I. Personalkosten	**Abrechnung je**	**Kosten in €**
hauptamtliche Einsatzleiter / Einsatzkraft	¼ Stunde	10,64
ehrenamtlicher Einsatzleiter /Einsatzkraft	¼ Stunde	3,48
Brandverhütungsschau (BVS)	1 Stunde	77,37
(Die Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn der Kostenschuldener oder eine von ihm beauftragte Person zum vereinbarten Termin nicht erscheint und die BVS nicht stattfinden kann.)		
Überprüfung BMA/ Schließungen	¼ Stunde	19,34
Wachhabender Sicherheitswache		
incl. Entschädigung FF pro Stunde für Sicherheitswachen	¼ Stunde	5,98
Sicherheitswache incl. Entschädigung FF pro Stunde für Sicherheitswachen	¼ Stunde	4,73
Ausbilder	¼ Stunde	10,64
II. Fahrzeugkosten		
Tanklöschfahrzeug TLF 24/ 48	¼ Stunde	56,18
Tanklöschfahrzeug TLF 20/ 40 - W	¼ Stunde	41,23
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/ 16	¼ Stunde	59,49
Löschgruppenfahrzeug LF 16/ 12	¼ Stunde	149,03
Mannschaftstransportwagen MTW Vito	¼ Stunde	40,14
Mannschaftstransportwagen MTW Ford	¼ Stunde	144,23
Gerätewagen Atemschutz GW- A	¼ Stunde	45,35
Dekontaminationsfahrzeug Dekon- P	¼ Stunde	98,25
Erkundungswagen ErkW	¼ Stunde	51,82
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	¼ Stunde	38,17
Drehleiter DLA(K) 23/ 12	¼ Stunde	94,44
Kommandowagen KdoW	¼ Stunde	175,65